

Satzung

über ein

besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 S.1 Ziff.2 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ff, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Ditzingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 S.1 Ziff.2 BauGB für den Bereich " Bahnhof und südlich der Siemensstraße " ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der Abteilung Stadtplanung vom 21.10.2003 umrandet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der städtebaulichen Maßnahmen, deren Sicherung diese Satzung dienen soll, außer Kraft.

Dies gilt nur für Flächen, für die eine städtebauliche Maßnahme wirksam geworden ist.

Ditzingen, den

Michael Makurath
Oberbürgermeister

